EFA Energie Freiamt AG
Seetalstrasse 4
CH-5630 Muri

info@efa-freiamt.ch
www.efa-freiamt.ch

Tel. 056 675 80 00
Fax 056 675 80 01

ENERGIE FREIAMT AG

Strom

Energie „0,1 bis 1,0 GWh“

Version vom 31. August 2019

Produkteblatt

Energielieferungen in der Grundversorgung für Kunden mit Anspruch auf Netzzugang für Jahresverbrauch grösser 0,1 bis 1,0 GWh

1. Anwendung und Eigenschaften dieses Produktes

Dieses Produkt ist für die konsumangepasste Lieferung von Energie bei Vollversorgung in der Grundversorgung bei Anschlüssen in Niederspannung (400V/230V) oder Mittelspannung (16kV) bei einem Jahresverbrauch grösser 0,1 bis 1,0 GWh.

Dieses Produkt ist nur gültig in Kombination mit den Netznutzungsprodukten „Power-Econo“, „Power-Avanti“ und „Business“.

Dieses Produkteblatt ist gültig für die Lieferperiode vom **1. Januar 2020 bis 31. Dezember 2020**.

2. Preise

Alle Preise exkl. MWST	Einheit	April - September Preiszone 1	April - September Preiszone 2	Oktober – März Preiszone 1	Oktober – März Preiszone 2
Energie					
Energie	Rp./kWh	6,33	5,07	8,51	6,64
Grundpreis	CHF/Monat	0,00			

Preiszonen (diese Preiszonen gelten auch an Feiertagen)		
Preiszone 1	Montag – Freitag	07:00 – 20:00 Uhr
	Samstag	07:00 – 13:00 Uhr
Preiszone 2	übrige Zeiten	

Zusätzlich wird die MWST von 7,7% auf allen Rechnungskomponenten in Rechnung gestellt.

3. Produktemix

Bei diesem Produkt beliefern wir Sie mit einem Hauptanteil „Kernenergie Schweiz“ und der Rest ist «Geförderter Strom» aus der Schweiz.

Der «Geförderte Strom» wird durch das „Einspeisevergütungssystem (KEV)“ finanziert. Im Jahre 2018 betrug der Anteil 5,6% (46,3% Wasserkraft, 18,3% Sonnenenergie, 2,7% Windenergie, 32,7% Biomasse und Biomasse aus Abfällen, 0% Geothermie).

Der Kunde kann durch Zukauf von Zertifikaten (z.B. aus erneuerbaren Energien) seinen Produktemix selber individuell ökologisieren.

4. Besondere Bestimmungen

Dieses Produkt gilt nur für „Endverbraucher in der Grundversorgung“ (siehe Artikel 6 Absatz 1 StromVG), welche am Versorgungsnetz der EFA Energie Freiamt AG angeschlossen sind und den gesamten Bedarf an elektrischer Energie bei der EFA Energie Freiamt AG beziehen.

Die nach diesem Produkt bezogene elektrische Energie darf nur für den Eigenbedarf innerhalb des jeweiligen Netzanschlusses des Kunden verwendet werden.

Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Anschlüsse, so wird jeder separat abgerechnet.

Kunden in der Grundversorgung mit einem Jahresverbrauch über 100'000 kWh können jeweils bis zum 31. Oktober den Energiebezug bei der EFA Energie Freiamt AG kündigen, falls Sie ab 1. Januar des folgenden Jahres nicht mehr von der EFA Energie Freiamt AG mit Energie beliefert werden wollen. Damit entfällt die generelle Lieferpflicht der EFA Energie Freiamt AG nach Artikel 6 StromVG und Artikel 11 Absatz 2 der Stromversorgungsverordnung (StromVV).

5. Rechnungsstellung

Ablesung und Verrechnung erfolgen im Normalfall monatlich auf Basis der Registerwerte im Zähler. Bei kleinem Jahresverbrauch < 200'000 kWh kann die Ablesung und Verrechnung quartalsweise per Ende März, Juni, September und Dezember erfolgen. Wo es die EFA Energie Freiamt AG als nötig erachtet, oder auf Wunsch des Kunden, werden monatliche Teilrechnungen gestellt.

Wird die Rechnung nicht innerhalb der gesetzten Frist bezahlt, so wird der Kunde - unter Verrechnung einer Gebühr - gemahnt und eine Nachfrist eingeräumt. Läuft auch diese ungenutzt ab, so kann die EFA Energie Freiamt AG den Netzanschluss unterbrechen. Ab Fälligkeitsdatum der Rechnung wird zudem ein Verzugszins fällig.

Die EFA Energie Freiamt AG ist berechtigt, bei Anschlüssen mit mutmasslichem Debitorenrisiko ohne weitere Begründung eine zinslose Vorauszahlung oder eine andere Sicherstellung zu verlangen.

6. Rechtsverhältnis

Das Rechtsverhältnis zwischen dem Kunden und der EFA Energie Freiamt AG bezüglich Nutzung eines Stromanschlusses entsteht mit Bezug oder Rücklieferung von Strom am jeweiligen Anschluss. Das Rechtsverhältnis beruht auf den jeweils gültigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen der EFA Energie Freiamt AG und diesem Produkteblatt. Der Gerichtsstand ist Muri AG.

7. Inkraftsetzung

Dieses Produkteblatt tritt am 1. Januar 2020 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2020 gültig.

151.4 Leiner / OWH-20191003-B .docx / Print: 2508.2019